

ZH_OBERGERICHT LC230014 vom 22. Juni 2023

ZH Obergericht, 2023-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LC230014

FR: ZH_OBERGERICHT LC230014 du 22 juin 2023

IT: ZH_OBERGERICHT LC230014 del 22 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

A._____ (nachfolgend Beklagte) und B._____ (nachfolgend Kläger) haben am tt. August 2008 geheiratet. Sie haben die gemeinsamen Kinder F._____, ge- boren am tt. Juli 2002, C._____, geboren am tt. Juli 2005, D._____, geboren am tt.mm.2008, und E._____, geboren am tt.mm.2010 (act. 2). Die Parteien leben seit dem 1. April 2016 getrennt und standen sich seit dem 8. November 2016 in einem Eheschutzverfahren gegenüber, welches mit Entscheid vom 28. Mai 2019 erledigt wurde (act. 5).

E. 2

Mit Eingabe vom 15. Juli 2019 machte der Kläger eine Scheidungsklage beim Einzelgericht im ordentlichen Verfahren des Bezirksgerichtes Meilen (Vor- instanz) anhängig (act. 1). Nach Durchführung des ersten Schriftenwechsels wur- de das Verfahren mit Verfügung vom 27. Juli 2020 auf die in der Klageantwort ge- stellten Auskunfts- und Editionsbegehren beschränkt (act. 92). Kurz vor der hierzu angesetzten Haupt- und VSM-Verhandlung erfolgte erstmals eine Mandatsnieder- legung seitens der beklagtischen Rechtsvertretung; die verschobene Verhandlung konnte am 19. November 2020 durchgeführt werden (Prot. Vi S. 35 ff.). Am 9. März 2021 erfolgte die nächste Mandatsniederlegung auf Seite der Beklagten (act. 167). Mit Verfügung und Teilurteil vom 25. März 2021 wurde ein Entscheid über die Auskunfts- und Editionsbegehren sowie die entsprechenden vorsorgli- chen Massnahmen gefällt, die Verfahrensbeschränkung aufgehoben und die Rep- likfrist angesetzt (act. 172). Die Kammer trat auf eine Berufung der Beklagten ge- gen das Urteil betreffend die Editionen nicht ein, während die K._____ AG und die N._____ auf Berufung der Beklagten gegen die Verfügung vorsorglich angewie- sen wurden, für die Dauer des Verfahrens Unterlagen zu den Kontobeziehungen

- 28 - mit dem Kläger weiterhin aufzubewahren (act. 180, act. 219). Die Replik erfolgte fristgerecht am 4. Juni 2021 (act. 181). Die Duplik, verfasst durch den seit August 2021 für die Beklagte tätigen Rechtsvertreter, erging nach etlichen Fristerstre- ckungen, zuletzt gewährt im Sinne einer letztmaligen Notfrist, am 7. Februar 2022 (act. 250, act. 252). Die nächste Mandatsniederlegung in der Rechtsvertretung der Beklagten erfolgte am 2. September 2022 (act. 290). Nachdem die Beklagte trotz Aufforderung vom 16. September 2022 (act. 294) keine neue Rechtsvertre- tung bezeichnet hatte, wurde ihr androhungsgemäss mit Verfügung vom

E. 2.1

Die Vorinstanz hat mit Verfügung vom 7. Oktober 2022 der Beklagten in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. X._____ eine Vertretung im Sinne von Art. 69 Abs. 1 ZPO bestellt (act. 298), nachdem sich im Verlauf des mehrjährigen vo- rinstanzlichen Verfahrens gezeigt hatte, dass die Beklagte weder in der Lage war, das komplexe Scheidungsverfahren selbst

zu führen, noch – nach wiederholten Mandatsniederlegungen mit der damit jeweils verbundenen Verfahrensverzögerung – selbst eine neue Vertretung zu bezeichnen. In der Verfügung vom

E. 2.2

Die Beklagte selbst scheint der Ansicht zu sein, jedenfalls im Zeitpunkt der vorinstanzlichen Feststellung ihrer Postulationsunfähigkeit und auch noch im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Urteils sei sie postulationsunfähig gewesen: So spricht sie denn in mehreren Eingaben an die Kammer davon, dass das angefochtene Urteil im Zeitpunkt "einer noch im Auslaufen begriffenen und ohne Unterbruch bestanden ausschliesslich verfahrens- und ereignisbedingten Prozessunfähigkeit" ergangen sei (act. 404 S. 3 Rz. [resp. Antrag] 9; act. 408 S. 4 Rz. [resp. Antrag] 10; act. 409 S. 6 Rz. [resp. Antrag] 11). Ebenso betont die Beklagte, sie habe die Berufung "noch in der Konsolidierungsphase einer rein verfahrens- und ereignisbedingter Prozessunfähigkeit" erbracht (act. 414 S. 8 Rz. [resp. Antrag] 27). Die

- 32 - Beklagte macht demnach selbst nicht geltend, sie wäre im massgeblichen Zeitpunkt – als sie ihre Berufungsschrift verfasste – postulationsfähig gewesen. Daran ändert nichts, dass sie mit den entsprechenden Eingaben eine grosse Anzahl von Beilagen einreicht. Auch wenn die Beklagte in ihren Eingaben auf die Beilagen keinerlei Bezug nimmt und es eigentlich nicht Sache des Gerichts ist, sich durch umfangreiche Beilagen durchzulesen, um darin nach möglichen Anhaltspunkten für die Position der Partei zu suchen: Auch aus den zahlreichen Beilagen geht soweit ersichtlich nichts Gegenteiliges hervor. Die vergleichsweise wenigen Beilagen, die aus der fraglichen Zeitperiode stammen, äussern sich zur Beklagten als engagierte Elternvertreterin, Mutter, Ärztin usw. (act. 410/5-11). Wie es sich damit verhält, ist vorliegend nicht zu beurteilen. Zur Frage, ob die Beklagte in der Lage sei, das komplexe Scheidungsverfahren selbst zu führen, lässt sich diesen Bestätigungen zu ihr als Person so oder anders nichts entnehmen. Wenn die Beklagte vorbringt, die Berufungsschrift in einer "Konsolidierungsphase einer rein verfahrens- und ereignisbedingter Prozessunfähigkeit" erbracht zu haben, so scheint sie sich damit auf ein Zeugnis ihres Psychiaters, Dr. med. P.____, zu beziehen: Das jüngste Zeugnis von Dr. P.____ datiert vom 22. Februar 2023 und bescheinigt der Beklagten, nachdem ihr von Dr. P.____ schon seit mehr als einem Jahr ununterbrochen eine volle Prozess- und Verhandlungsunfähigkeit attestiert worden war, eine eindeutige Verbesserung. Indes sei es in dieser Konsolidierungsphase äusserst wichtig, zur Vermeidung von Rückfällen weiterhin von einer vollen Prozess- und Verhandlungsunfähigkeit auszugehen. Diese werde – begünstigende Faktoren vorausgesetzt – mindestens noch vier Monate weiter andauern, bestenfalls ca. bis Juli 2023 (act. 405/22). Auch nach Ansicht von Dr. P.____ war die Beklagte demnach zur Zeit der Berufungserhebung und darüber hinaus nicht in der Lage, ihren Prozess selbst gehörig zu führen. Überdies war die für die Beklagte nach ihrem eigenen Bekunden äusserst belastende Situation nach der vorinstanzlichen Urteilsfällung (act. 414 S. 6 Rz. 11) mit Sicherheit kein begünstigender Faktor, welcher es gemäss der fachärztlichen Einschätzung erlaubt hätte, nach frühestens vier Monaten auf ein Ende der Postulationsfähigkeit zu hoffen. Von der zumindest sinngemäss beantragten Befragung

- 33 - von Dr. P.____ als Zeuge zur Frage der Postulationsunfähigkeit (act. 409 S. 2 f.) ist angesichts dieser klaren Äusserungen abzusehen. Zusammengefasst stehen damit auch die Vorbringen der Beklagten sowie ihres Psychiaters Dr. P.____ zu deren Postulationsfähigkeit der beantragten Aufhebung der von der Vorinstanz verfügten

Postulationsunfähigkeit entgegen.

E. 2.3

Auch die Eingaben der Beklagten führen zu keinem anderen Bild. Die Eingaben der Beklagten – allein im vorliegenden Verfahren waren es deren vier (act. 404, act. 408 f., act. 414), nebst mit gesonderten Eingaben eingereichten zahlreichen Beilagen – sind teilweise nicht leicht verständlich. Mehrfach äussert die Beklagte die Ansicht, das Scheidungsverfahren sei eine "leere Hülle" resp. ein juristisches Gefäss gewesen, um einen vom Kläger begangenen aktenkundigen Betrug (unerkannt) abzuschliessen (act. 408 S. 3; act. 409 S. 3; act. 414 S. 3 ff.). Die letzte und mit 34 "Anträgen" resp. Randziffern umfangreichste Eingabe verfasste die Beklagte ausdrücklich in höchster Eile, weil sie gerade eben "das Schreiben mit der Spruchgebühr erhielt und dies mir höchste Not auslöst, in der Vorstellung, Sie könnten in dieser Kürze schon unseren Fall abgehandelt haben" (act. 414 Rz. 22), weshalb sie denn auch äusserst dringlich vor der Prüfung ihrer ausführlichen Berufungsschrift darum ersuchte, die Einreichung eines beschrifteten und nummerierten Beilagendeckblatts abzuwarten (act. 414 Rz. 1). Die in Rechnung gestellte Spruchgebühr – eingereicht mit der handschriftlichen Überschrift "corpus delicti" – betraf, wie auf der eingereichten Rechnung unzweideutig vermerkt, einen Entscheid des Bezirksgerichts Meilen vom 12. April 2023 im Verfahren BV230003-G (act. 415). Entgegen der Beklagten erfolgte die Berufung augenscheinlich nicht "mit System und Präzision" (act. 414 Rz. 27), vielmehr ist letztlich nicht einmal klar, welche ihrer Eingaben die Beklagte nun als ihre Berufung verstanden wissen möchte: Jedenfalls wird die Berufung einerseits zuerst angekündigt resp. um (Nach-)Fristansetzung für die Berufungserhebung ersucht (act. 404 Antrag Ziff. 8 f., act. 409 S. 2), andererseits wird in der nächstfolgenden Eingabe auf die bereits erbrachte Berufungsschrift verwiesen (act. 414 Rzz. 19, 24, 27 und 32).

- 34 -

E. 2.4

Unter diesen Umständen ist es mangels Erheblichkeit entgegen der Beklagten nicht angezeigt, mit einem Entscheid über die Postulationsfähigkeit zuzuwarten, bis die Beklagte sämtliche (in der Tat recht unübersichtlich eingereichten) Beilagen nochmals geordnet und mit einem Beilagenverzeichnis einreichen würde (act. 414 S. 2 Ziff. 1). 3. Zusammenfassend ist damit die Postulationsunfähigkeit, wie sie die Vorinstanz mit Verfügung vom 7. Oktober 2022 (act. 298) festgestellt hat, nach wie vor gegeben. 4. Auf die von der Beklagten persönlich erhobene Berufung ist damit nicht einzutreten. Soweit die Beklagte der Ansicht sein oder gewesen sein sollte – was letztlich nicht ganz klar ist –, sie könnte nach dem Entscheid der Kammer über ihre Postulationsfähigkeit immer noch Berufung erheben lassen (so wohl act. 404 S. 3 Rz. 8 f., act. 408 S. 4 Rz. 10, act. 409 S. 6 Rz. 11), so musste ihr spätestens nach Erhalt der Verfügung vom 17. Mai 2023 (act. 406) klar sein, dass die Berufenungsfrist nicht erstreckt werden kann, mithin die Berufung innert der gesetzlichen Frist zu erbringen gewesen wäre. 5. Auch wenn es rechtlich darauf nicht ankommt, so sei an dieser Stelle zuhanden der Beklagten darauf hingewiesen, dass auf ihre Berufung auch dann nicht einzutreten gewesen wäre, wenn anders als vorliegend erfolgt ihre Postulationsfähigkeit zu bejahen gewesen wäre: Zu den formellen Voraussetzungen an eine Berufung gehört, dass diese einen Antrag sowie eine dazugehörige Begründung enthalten muss (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Es kann mit Berufung sowohl die unrichtige Rechtsanwendung als auch unrichtige Feststellung des Sachverhaltes

geltend gemacht werden (vgl. Art. 310 ZPO). Die Berufungsinstanz kann sämtliche Mängel (in Tat- und Rechtsfragen) frei und uneingeschränkt prüfen (sog. volle Kognition in Tat- und Rechtsfragen), vorausgesetzt, dass sich die Berufung erhebende Partei mit den Entscheidungsgründen der ersten Instanz auseinandersetzt und konkret aufzeigt, was angefochten

- 35 - tenen Urteil oder am Verfahren der Vorinstanz falsch gewesen sein soll (vgl. ZR 110 [2011] Nr. 80; BGE 138 III 374 ff., E. 4.3.1 = Pra 102 [2013] Nr. 4). Vorliegend ist wie gesehen (oben, E. 2.3.) nicht ganz klar, welche ihrer Eingaben die Beklagte als Berufungsschrift verstanden hat. Indes vermögen die grundsätzlich vor Ablauf der Berufungsfrist eingereichten Eingaben der Beklagten (act. 404, act. 408 f.) diesen Anforderungen jedenfalls nicht zu genügen. Die ersten beiden der genannten Eingaben (act. 404 und act. 408) thematisieren ausschliesslich die Frage der Postulationsfähigkeit. Auch die Eingabe vom 18. Mai 2023 (act. 409) – welche ihrerseits die Berufungsschrift in Aussicht stellt (act. 409 S. 2, S. 5 oben) – handelt wiederum von der Postulationsfähigkeit; ein Teil der Ausführungen hat keinen direkt erkennbaren Bezug zur Postulationsfähigkeit (act. 409 S. 3 f.), indes auch keinen klaren Bezug zum angefochtenen Urteil. Die Beklagte schildert, Opfer von Gewalt und gesichertem Betrug geworden zu sein, setzt sich indes mit dem vorinstanzlichen Urteil nicht ansatzweise auseinander. Die am 2. Juni 2023 beim Empfang des Obergerichts abgegebene Eingabe (act. 414) schliesslich ist schon von daher unbeachtlich, als sie nach Ablauf der 30-tägigen Berufungsfrist gemäss Art. 311 Abs. 1 ZPO erfolgt ist (act. 414 S. 1 i.V.m. act. 388/3). Damit wäre auf die Berufung auch nicht einzutreten gewesen, wenn die Postulationsfähigkeit der Beklagten zu bejahen gewesen wäre. III. 1. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beklagte kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidungsgebühr für das Berufungsverfahren wird grundsätzlich nach den für die Vorinstanz geltenden Bestimmungen bemessen (§ 12 Abs. 1 und Abs. 2 GebV OG). Die Entscheidungsgebühr ist gestützt auf § 5 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 2'500.– festzusetzen. 2. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen: Der Beklagten nicht, weil sie unterliegt, dem Kläger nicht, weil ihm kein Aufwand entstanden ist, der zu entschädigen wäre. Letzteres gilt ebenso für die Kindesvertreterin.

- 36 - Es wird beschlossen: 1. Auf die Berufung wird nicht eingetreten. 2. Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr wird auf Fr. 2'500.– festgesetzt und der Berufungsklägerin auferlegt. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. 4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Berufungsbeklagten unter Beilage eines Doppels von act. 404, 405/1-24, 408-411 sowie 414, an die Verfahrensbeteiligten, an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Meilen im Dispositiv-Auszug Ziffer 1 sowie an das Bezirksgericht Meilen, je gegen Empfangsschein. Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück. 5. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. K. Houweling-Wili

- 37 - versandt am:

E. 7

Oktober 2022 in der Person von Rechtsanwältin lic. iur. X._____ eine Vertretung im Sinne von Art. 69 Abs. 1 ZPO bestellt (act. 298). Mit Eingabe vom

E. 9

November 2022 erbat die Beklagte die Entlassung von Rechtsanwältin X._____ als Rechtsvertretung, was mit Verfügung vom 11. November 2022 abgewiesen wurde (act. 313, act. 315). Nach Durchführung der Hauptverhandlung vom 2. November 2022 (Prot. VI S. 141 ff.) erging am 4. April 2023 das mit der vorliegenden Berufung angefochtene Urteil (act. 383 = act. 401 [Aktenexemplar], nachfolgend zitiert als act. 401, Dispositiv oben wiedergegeben). Für eine ausführlichere Schilderung des Verfahrensgangs des vorinstanzlichen Verfahrens ist zur Vermeidung von Wiederholungen auf die betreffenden Ausführungen im angefochtenen Urteil vom 4. April 2023 zu verweisen (act. 401 E. I.3. ff. S. 11 ff.). 3. Die Beklagte persönlich wehrte sich gegen das Urteil und Verfügung vom 4. April 2023 mit verschiedenen Eingaben: 3.1. Mit Eingabe vom 2. Mai 2023 erhob die Beklagte zunächst "Berufung gegen Ziff. 1, 6, 7 von Urteil und Verfügung vom 4. April 2023" (act. 399 samt Beilagen). Da aufgrund der Bezeichnung durch die Beklagte wie auch aufgrund des handschriftlichen Hinweises auf der letzten Seite "Rest sep. Couvert" (act. 399 S. 5) unklar war, ob die Beklagte mit dieser Eingabe Berufung oder Beschwerde erheben wollte, wurde das vorliegende Berufungsverfahren unter der Nummer LC230014-O angelegt. Nachdem weitere Eingaben der Beklagten (dazu sogleich E. 3.2. ff.) erkennen liessen, dass es sich hierbei um die von der Beklagten persönlich erhobene Berufung gegen die Verfügung vom 4. April 2023 handelt, wur-

- 29 - de ein neues Geschäft unter der Nummer LY230019 eröffnet. Diese Eingabe ist damit in jenem Geschäft als Berufung zu behandeln. 3.2. Mit Eingabe vom 12. Mai 2023, eingegangen am 17. Mai 2023, ersuchte die Beklagte persönlich darum, es sei die von der Vorinstanz verfügte Postulationsunfähigkeit umgehend aufzuheben und es sei ihr die Frist für die Berufung neu anzusetzen, eventuell sei eine Notfrist zu gewähren (act. 404 samt Beilagen; vgl. oben abgedruckte Rechtsbegehren). Mit Verfügung vom 17. Mai 2023 wurde die Beklagte darauf hingewiesen, dass die Berufungsfrist noch laufe, indes als gesetzliche Frist nicht erstreckt werden könne (act. 406). 3.3. Mit Eingabe vom 16. April 2021 [recte. ev. 16. Mai 2023], eingegangen am 19. Mai 2023, erhob die Beklagte persönlich, diesmal im Namen der Kinder, eine "Berufung gegen Urteil und Verfügung vom 4. April 2023 des Bezirksgerichts Meilen, inkl. Berufung gegen Ziff. 1, 6, 7 von Seite 134 [die Verfügung, Anmerkung hinzugefügt] im Geschäft Nr. FE190113-G". Diese Eingabe ist als Berufung der Kinder im parallel angelegten Verfahren LC230018-O zu behandeln (dortiges act. 399). Die weiteren Eingaben der Beklagten im Namen der Kinder sind ebenfalls in jenem Verfahren abgelegt. 3.4. Mit Eingaben vom 17. Mai 2023 (eingegangen am 19. Mai 2023) sowie vom 18. Mai 2023 (eingegangen am 22. Mai 2023) stellte die Beklagte die oben wiedergegebenen, gegenüber der Eingabe vom 12. Mai 2023 (act. 404) leicht modifizierten Anträge, jeweils mit einer Kurzbegründung (act. 408 und act. 409). In der zweitgenannten Eingabe wurde angekündigt, weitere Ausführungen sowie Beisofferten folgten mit der Berufungsschrift (act. 409 S. 2). Im Weiteren stellte die Beklagte persönlich der Kammer zahlreiche Beilagen zu (vgl. act. 400/1-6, act. 405/1-25, act. 410/1-5, act. 411 f.). 3.5. Weitere Eingaben der Beklagten erschöpften sich darin, kommentarlos weitere Beilagen einzureichen (abgelegt im Verfahren LC230018-O); eine weitere Eingabe mit inhaltlichem Vorbringen erfolgte sodann am 25. Mai 2023 (act. 414).

- 30 - 4. Auf die Einholung einer Berufungsantwort kann verzichtet werden (Art. 312 Abs. 2 ZPO). Das Verfahren erweist sich als spruchreif. Dem Kläger werden mit dem Entscheid Doppel der Eingaben der Beklagten zuzustellen sein. II. 1. Bei Eingang der Berufung sind die Rechtsmittelvoraussetzungen zu prüfen. Das Gericht prüft von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 60 ZPO), was auch für die Rechtsmittelinstanz gilt (BGer 5A_469/2019 vom 17. November 2019, E. 3.2. m.w.H.). Zu den Prozessvoraussetzungen zählt die Prozessfähigkeit der Parteien (Art. 59 Abs. 2 lit. c ZPO). Teil der Prozessfähigkeit ist dabei die Postulationsfähigkeit, mithin die Fähigkeit der Partei, persönlich und ohne Vertretung vor Gericht die im Prozessrecht vorgezeichneten Rechte wahr- zunehmen, prozessuale Anträge zu stellen, schriftliche oder mündliche Parteivor- träge zu halten etc. Während eine Partei den Streit um ihre Postulationsfähigkeit selbständig zu führen vermag, darf die postulationsunfähige Partei den Prozess in der Sache selbst nicht persönlich führen (BGer 5A_890/2022 vom 27. April 2023, E. 4.1.3 m.w.H.). Fehlt es einer Partei an der Fähigkeit, ihren Prozess selbst zu führen, so kann das Gericht sie auffordern, eine Vertreterin oder einen Vertreter zu beauftragen. Leistet die Partei innert der angesetzten Frist keine Folge, so be- stellt ihr das Gericht eine Vertretung (Art. 69 Abs. 1 ZPO). Wie gesehen, ist dies vorliegend im erstinstanzlichen Verfahren so geschehen (oben, E. I.2.). Die von der Vorinstanz festgestellte Postulationsunfähigkeit der Beklagten ist auch im Berufungsverfahren beachtlich. Damit wirkt sich auch die erstinstanzli- che Ernennung der notwendigen Vertretung als prozessuale Folge der Postulati- onsunfähigkeit im Rechtsmittelverfahren aus. Die notwendige Vertretung endet nicht mit dem Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens, sondern erst durch ei- ne rechtskonforme Beendigung (BGer 5A_469/2019 vom 17. November 2020, E. 5.4.3). Die Postulationsfähigkeit bemisst sich danach, ob die betroffene Partei fä- hig ist, die konkrete Streitsache als Ganzes gehörig zu führen (BGE 132 I 1 E. 3.3). Auch wenn die vorinstanzlich festgestellte Postulationsfähigkeit im Rechtsmittelverfahren zu beachten ist und die Rechtsmittelinstanz zur Beurteilung der Postulationsfähigkeit grundsätzlich auf die von der Vorinstanz getroffenen

- 31 - Feststellungen abstellen darf, so kann sich daraus für die Rechtsmittelinstanz gleichwohl die Notwendigkeit ergeben, beim Entscheid über das Eintreten auf das Rechtsmittel die Postulationsfähigkeit und die notwendige Vertretung zu überprü- fen (BGer 5A_469/2019 vom 17. November 2020, E. 4.3. und 5.4.3.).

E. 11

November 2022, mit welcher die beantragte Entlassung der not- wendigen Ver- treterin abgelehnt wurde, hielt die Vorinstanz ergänzend fest, es wäre aufgrund der Vorgeschichte auch bei weiteren erbetenen Vertretern damit zu rechnen, dass diese ihr Mandat wieder niederlegen würden und sodann erneut eine Vertretung nach Art. 69 Abs. 1 ZPO zu bestellen wäre (act. 315 E. 3). Diese Verfügungen der Vorinstanz, welche beide nicht angefochten wurden, ergingen rund ein halbes Jahr bevor die Beklagte ihre persönlich verfassten Berufungseingaben bei der Kammer einreichte. Der Umstand, dass die vorinstanzliche Feststellung der Pos- tulationsunfähigkeit demnach kurze Zeit zurückliegt, gibt dieser Feststellung zu- sätzliches Gewicht.